

Wegstreckenentschädigung

Unter Bezugnahme auf Ziffer 2.2. Reisekostenordnung (KA 2013/109) wird mit dieser Festlegung die Entschädigung für Fahrtkosten mit einem eigenen bzw. von Dritten zur Nutzung überlassenen Fahrzeug geregelt:

1. Bei Benutzung privateigener (im wirtschaftlichen Eigentum des Dienstreisenden stehender) Fahrzeuge kann eine pauschale Wegstreckenentschädigung je nach Fahrzeug in folgender Höhe geltend gemacht werden:

Fahrzeug	Kilometersatz
1. PKW	0,30 €
2. andere motorbetriebene Fahrzeuge* *höchstens jedoch 130 Euro (entspricht Deckelung bei 650 km)	0,20 €

2. Bei Benutzung eines entgeltlich zur Nutzung überlassenen Fahrzeuges (Mietwagen, Taxi) werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.
3. Bei Benutzung eines unentgeltlich von Dritten überlassenen Fahrzeuges sind dem Dienstreisenden keine Aufwendungen entstanden, die auf der Grundlage dieser Festlegung entschädigt werden können.

Diese Festlegung ist ab dem Tag nach Veröffentlichung anzuwenden. Soweit Dienstreisen ab dem 1. Januar 2014 noch nicht abgerechnet wurden, sind diese ebenfalls nach dieser Festlegung abzurechnen. Im Falle der Abrechnung von Dienstreisen ab 1. Januar 2014 mit günstigeren Beträgen als nach dieser Festlegung ist die jeweilige Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle zwecks Nachversteuerung der übersteigenden Erstattungsbeträge in Kenntnis zu setzen.

Die Festlegung gemäß KA 2000/117 bzw. KA 2001/116 (Euroumstellung) wird zum selben Zeitpunkt außer Kraft gesetzt: